

320/0528/2021

Sachbearbeiter: Abteilung 320
Az: Andrea Schickedanz
Datum: 14.04.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtverordnetenversammlung	29.04.2021	Entscheidung	

**Beschluss über die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 14.03.2021 gem. § 82 Abs. 1 Satz 2 HGO i.V.m. § 26 KWG;
Wahl zum Ortsbeirat Umstadt**

Beschlussvorschlag:

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat Umstadt der Stadt Groß-Umstadt sowie Unregelmäßigkeiten gemäß § 26 Abs. 1 Ziffern 1 – 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) liegen nicht vor.

Die Wahl zum Ortsbeirat Umstadt vom 14. März 2021 wird daher gemäß § 26 Abs. 1 Ziffer 4 des KWG für gültig erklärt.

Begründung:

Gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 HGO i.V.m. § 26 KWG hat die Stadtverordnetenversammlung über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach § 25 KWG zu beschließen. Gemäß § 57 Abs. 1 KWO soll die Wahlprüfung in der ersten Sitzung nach der Wahl erfolgen.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erheben. Das Wahlergebnis wurde in einer öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am 22.03.2021 einstimmig festgestellt und im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Groß-Umstadt, dem „Odenwälder Bote“, am 23.03.2021 veröffentlicht.

Einsprüche sind innerhalb der Zweiwochenfrist nicht erhoben worden. Der Stadtverordnetenversammlung wird daher die Beschlussfassung über die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl empfohlen.